

ZVR-Verkehrsrechtstag 2024

Ausgewählte Neuerungen im
Kraftfahr- und Verkehrsrecht

ARBÖ

33.StVO-Novelle(01.10.2022)

- Zielsetzung: Stärkung der Rechtsposition des Fußgänger- und Fahrradverkehrs
- Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen nur, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden (§ 8 Abs.4Z.1 StVO)
- Befahren von Radfahranlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und- außerhalb des Ortsgebiets- mit Fahrzeugen der Klasse L1e (also leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge) mit elektrischem Antrieb kann erlaubt werden (§ 8aAbs.3 StVO)
- Reißverschlussystem auf Radfahrstreifen oder innerhalb des Ortsgebietes auf parallel einmündende Radwege anwendbar, sofern Fahrtrichtung beibehalten wird (§ 11Abs.5 letzter Satz StVO)

- Überholen von Radfahrern und Rollerfahrern- Seitenabstand 1,5m innerorts und 2m außerorts- Bei max. 30 km/h Reduktion möglich (§15Abs.4 StVO)
- Vorbeifahren an Schienenfahrzeugen und Omnibussen, wenn Personen aus- und einsteigen- grundsätzlich verboten. Erst möglich, wenn Türen geschlossen sind und keine Personen mehr zum Verkehrsmittel zulaufen- Dabei Schrittgeschwindigkeit einhalten (§ 17Abs.2 StVO)
- Vorrangregelung für Radfahrer Anpassung an Reißverschlussprinzip gem. § 11Abs.5 (§ 19Abs.6a StVO)

- Fahrzeuge über 3,5 t - im Ortsgebiet beim Rechtsabbiegen Schritttempo, wenn mit Fahrrad- oder Fußgängerverkehr zu rechnen ist (§ 21Abs.3 StVO)
- Beim Halten und Parken- Hineinragen von Teilen des abgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen verboten, die dem Fußgänger- oder Fahrradverkehr vorbehalten sind. Ausgenommen: hinsichtlich Fußgänger geringfügig sowie Ladetätigkeit bis 10 Minuten. Querschnitt von 1,5 m muss freibleiben (§ 23Abs.1 StVO)
- Mit Fahrrädern ist das Halten und Parken erlaubt, sofern Fußgänger und der übrige Verkehr dadurch nicht behindert werden (§ 24Abs1lit.iZ.4 StVO)
- Einspurige Fahrzeuge im öffentlichen Dienst mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 45km/h dürfen Radfahranlagen nutzen. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes dann, wenn für Ausübung des Dienstes unerlässlich (§ 26aAbs.1 StVO)

- An Kreuzungen kann Radfahrern trotz Rotlicht das Rechtsabbiegen oder an T-Kreuzungen das Geradeausfahren erlaubt werden. Voraussetzungen: zuvor anhalten- keine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer- Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. n StVO neben dem roten Lichtzeichen vorhanden- Verordnung nur zulässig, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen (§ 38 Abs. 5a und 5b StVO)
- Radfahrer dürfen auf Radwegen, Fahrradstraßen, Wohnstraßen und in Begegnungszonen sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren. Sonst und bei Geschwindigkeiten von max. 30 km/h, wenn niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und niemand am Überholen gehindert wird. In Begleitung von Kindern unter 12 Jahren darf nebeneinandergefahren werden, ausgenommen auf Schienenstraßen. Radfahrern in Gruppen ab 10 Personen dürfen Kreuzungen im Verband queren (§ 68 Abs. 2 StVO)

- Gehsteige oder Gehwege sind zu benutzen, sofern zumutbar ist. Ist ein Schutzweg vorhanden, ist die Fahrbahn in nicht weniger als 25m Entfernung zu diesem zu überqueren (§ 76 StVO)
- Straßenstellen oder Gebiete in unmittelbarer Umgebung von Schulgebäuden können zu Schulstraßen erklärt werden, wenn dies Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs (insbesondere Fußgänger) dienlich ist- Fahrzeugverkehr bis auf definierte Ausnahmen verboten- Gehen auf der Fahrbahn ist gestattet- Lenker müssen Schrittgeschwindigkeit einhalten (§ 76 StVO)
- Generelles Gefährdungsverbot anderer Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen mit Fußgängerverkehr (§ 78 StVO)

40.KFG-Nov.(BGBl.62/2022)

- Behördliche Ermächtigung der Prüfung des Fahrzeuges an Ort und Stelle gilt auch dann, wenn aus eigener Wahrnehmung mit dem Fahrzeug gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer erzeugt werden (§ 58Abs. 2 KFG)
- Nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechendes Verhalten (zB Driften, nicht ständiger Kontakt aller Räder mit der Fahrbahnoberfläche...): Solche Verhaltensweisen erlauben Organen der öffentlichen Sicherheit, die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Mittel zu unterbinden, aber längstens für die Dauer von 72 Stunden (§ 102Abs.3c KFG)
- Der generelle Strafraum für Verstöße gegen die Kraftfahrbestimmungen wurde verdoppelt, von € 5.000,-- auf € 10.000,-- . Für unerwünschte, nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechende Verhaltensweisen und ungebührliche Lärmerregung, wie zB gesteuerte Fehlzündungen, wurde die Mindeststrafe mit 300 Euro festgesetzt. Für derartige Übertretungen kann eine erhöhte Organstrafverfügung von 300 Euro eingehoben werden (§ 134Abs.1 und Abs.3 idF der 40.KFG-Novelle)

41.KFG-Nov.(BGBl.35/2023)

- Als elektrisch angetriebene Fahrräder gelten solche mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt. Bei einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h gelten diese nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO (§ 1Abs.2aZ.1 KFG)
- Summen der Gesamtgewichte im Anhängerbetrieb für Fahrzeugkombinationen mit alternativem Antrieb oder emissionsfreien Kraftfahrzeugen sind um das zusätzliche Gewicht der alternativen Kraftstoffe oder der emissionsfreien Technologie zu erhöhen, höchstens jedoch um 1 t im ersten bzw. 2 t im zweiten Fall (§ 4Abs7a KFG)
- Die Möglichkeit, im Zuge der Abmeldung eines Fahrzeuges dessen Kennzeichen freizuhalten, wurde von 6 Monaten auf 12 Monate erweitert (§ 43Abs.3 KFG)
- Österreichbezug für Überstellungsfahrten: Bewilligung derselben innerhalb Österreichs nur, wenn Eintrag in Genehmigungsdatenbank oder Zulassungsevidenz -ansonsten Vorlage eines positiven Gutachtens gem. §57Abs. 4. Bewilligung einer Überstellungsfahrt aus dem Ausland- Antragsteller mussüber eine Zertifizierung der Zollbehörde als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verfügen und das bei Antragstellung nachweisen (§ 46Abs.1a und 1b KFG)

- Die Zulassungsstellen wurden an das Unternehmensregister angebunden und die Daten der Zulassungsevidenz mit dem Unternehmensregister abgeglichen (§ 47Abs.1 KFG)
- Der Ermächtigte zur wiederkehrenden Prüfung gem. §57a KFG hat auch Änderungen seiner Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevanten Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen (§ 57Abs.2vierter Satz KFG)
- In die Begutachtungsplakettendatenbank dürfen die Abgabenbehörden des Bundes, das Amt für Betrugsbekämpfung, die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau Einsicht nehmen, soweit zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (Prüfung des Sachbezuges) notwendig (§ 57Abs.5Z.8 KFG)
- Bei Bewilligung von Transporten, die die Beladungsvorschriften gem. § 101Abs. 1 lit. a bis c oder die gem. Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllen und bei Langgutfahren, ist auch auf den Schutz des Klimas und der Umwelt abzustellen (§ 101Abs. 5 und 6 KFG)

- Setzung von Zwangsmaßnahmen gem. § 102Abs. 12 KFG auch in Anwendungsbereich des Abkommens ABl. Nr. L 149 vom 30.04.2021 möglich. Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist (§ 102Abs.12lit.k und l sowie 3.Satz KFG)
- Lenker haben ab 31.12.2024 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehen Ausdrücke, Fahrerkarte und mitgeführte Schaublätter statt der bisherigen 28 Tage dann jene der vorherigen 56 Tage auszuhändigen (§ 102aAbs.4 und Abs.7 KFG)
- Auch in der Verordnung, in der das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen, wenn die Summe der Gesamtgewichte oder die größte Länge oder die dafür festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, ist auf Gründe des Umweltschutzes oder eine zu erwartende wesentliche Reduktion von Treibhausgasen Bedacht zu nehmen (§ 104Abs.9 KFG)

Überblick über die Neufassung der Vorschriften zur Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

- Neu ist eine eingeschränkte Ausbildungsbefugnis für Fahrlehrassistenten im Rahmen ihrer eigenen Ausbildung (§ 108Abs. 2 KFG)
- Eine Fahrschulbewilligung pro Fahrschulstandort- ein Inhaber einer Fahrschulbewilligung kann zwei Fahrschulstandorte haben, sofern diese nicht mehr als 50km Luftlinie voneinander getrennt sind. Für weitere Fahrschulstandorte muss sich der Fahrschulinhaber eines entsprechend qualifizierten Fahrschulleiters bedienen. (§111Abs.1 KFG)
- Die Vorschriften zur Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule wurden verschärft (§ 112Abs1, Abs.1a, Abs.3 und Abs.5 KFG)

- Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten. Die Vertretung des Fahrschulbesitzers durch den Fahrschulleiter ist im Detail geregelt (§ 113 KFG-Novelle)
- Detaillierte Vorschriften gibt es zum Lehrpersonal und Personalstand der Fahrschule (§ 114Abs.1, Abs2, Abs.7 und Abs.8 sowie § 115Abs.4 KFG)
- Neu gefasst wurden die Bestimmungen über die Ausbildung des Lehrpersonals sowie Führung und Aufbewahrung des Fahrtenprotokolls über absolvierte Übungsfahrten (§ 116, § 118 und § 122Abs.5 letzter Satz KFG)
- In die Vollziehung des KFG wurde die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft eingebunden, und zwar in Form einer Mitwirkungsverpflichtung. Sie unterliegt insoweit den Weisungen der Behörden. Konkret hat sie rechtmäßige Durchführung von Transporten mit Ausnahmebewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 82Abs.5, § 101Abs.5 oder § 104Abs.9 (Sondertransporte) oder von eingeschränkt zugelassenen Fahrzeugen (§ 39) auf den ihr zugewiesenen Straßen zu überwachen (§ 123Abs.2a KFG)

Ausgewählte Entscheidungen

- 1. Wer ist Lenker/in eines E-Scooters(VwGH,Ra 2022/02/0163-3 vom 13.06.2024)
- Im gegenständlichen Fall war zu klären, ob die mitbeteiligte Person, die hinten auf dem E-Scooter gestanden und deren Hände sich auch auf dem Lenker befunden haben, ebenfalls als Lenker des Fahrzeuges zur Verantwortung gezogen werden kann.

- Legaldefinition des Begriffes „Lenker“ in der StVO fehlt –daher durch Auslegung zu ermitteln -Dafür gelten auch im öffentlichen Recht die Auslegungsgrundsätze des § 6 ABGB
- Demgemäß zu eng, die Lenkereigenschaft nur danach zu bestimmen, wer die Lenkeinrichtung eines Fahrzeuges betätigt

- Für das Lenken eines Fahrzeuges ist aber jedenfalls eine aktive Handlung und wirksame Tätigkeit erforderlich (VwGH 27.02.1967, 1858/66, VwSlg. 7094 A). Die bloße Möglichkeit, auf die Geschwindigkeit und Fahrtrichtung Einfluss zu nehmen, ohne dies konkret zu tun, reicht für die Annahme der Lenkereigenschaft nicht aus. Es sind grundsätzlich Fälle denkbar, in welchen mehrere Personen als Lenker eines E-Scooters in Frage kommen. Sie müssten dafür aber nach den Umständen des Einzelfalles die für das Lenken eines Fahrzeuges erforderlichen wirksamen Tätigkeiten gemeinsam und im aktiven Zusammenwirken vornehmen
- Derartiges wurde im konkreten Fall jedoch nicht festgestellt. Der Mitbeteiligte soll lediglich die Hände an der Lenkstange gehabt haben, ohne dadurch das Lenkverhalten beeinflusst zu haben. Dadurch wurde er nicht zum Lenker des E-Scooters

- Keine zwingende Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Konsum von Amphetaminen im niederschweligen Ausmaß (LVwG OÖ vom 17.07.2024, LVwG-606129/4/JK)
- Im Blut des BF konnte laut toxikologischem Gutachten ein Amphetamingehalt von 7,9ng/mL nachgewiesen werden. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle waren nachstehende Symptome beim BF festgestellt worden: hyperaktives unruhiges Verhalten, Gleichgewichtsprobleme, Unruhe, verengte Pupillen, träge Pupillenreaktion. Der durchgeführte Drogenschnelltest war positiv, die darauffolgende toxikologische Untersuchung ergab einen Wert von 7,9 ng/mL Amphetamin im Blut. Die erstinstanzliche Behörde ging daher davon aus, dass der BF sein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte und verurteilte den BF zu einer Geldstrafe gem. § 99Abs1b iVm §5Abs,1 StVO 1960.

- Das LVwG revidierte diese Entscheidung allein durch Einsicht in den Behördenakt, hob das angefochtene Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Ausschlaggebend dafür waren folgende Erwägungen:
- Amphetamin ist im Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration im Blut des Delinquenten lag im Vergleich zu anderen Konsumenten im niedrigen Bereich. Der mittlere Bereich reicht von 15 bis 110 ng/mL. Diese niedrige Amphetamin-Konzentration spreche für eine länger zurückliegende Aufnahme und lasse aus toxikologischer Sicht regelhaft keine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung erwarten. Dem Konsum von Psychostimulantien folge jedoch nach dem Abklingen der Aufputschwirkung regelhaft ein Zustand, in dem Müdigkeit, Erschöpfung, Unkonzentriertheit, Unruhe und Reizbarkeit auftreten. Ein derartiges Zustandsbild könne also noch mit einer niedrigen Amphetamin-Konzentration in Zusammenhang gebracht werden. Mit dem Ergebnis dieses Gutachtens konfrontiert, teilte die bei der klinischen Untersuchung tätig gewesene Ärztin mit, dass der BF bei der Untersuchung deutlich beeinträchtigt gewesen sei. Dies habe sich in folgenden Symptomen geäußert: sprunghafte Gedanken, Aufmerksamkeitsverminderung, Nachlässigkeiten bei Durchführung der Übungen, auffälliger Liniengang und Gleichgewichtsprobleme beim Drehen. Auch wenn der Amphetaminspiegel geringer sei als bei Anderen, gebe es keine Hinweise auf andere Faktoren wie Schlafmangel, Medikation oder Krankheit, sodass auch der geringe Amphetaminspiegel zu einer Beeinträchtigung geführt habe.

- Konträr zur belangten Behörde kam das LVwG hier zum Ergebnis, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könne, dass der BF sein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe
- Begründet wird dies primär mit dem im Gutachten festgestellten niedrigen Konzentrationswert von 7,9 ng/mL Amphetamin im Blut. Dem Gutachten könne entnommen werden, dass eine solche niedrige Konzentration regelhaft zu keiner Beeinträchtigung im verkehrsrelevanten Ausmaß führe. Dies könnten die Ausführungen der Polizeiärztin, die eine Beeinträchtigung konstatiert hatte, nicht entkräften. Daraus ergebe sich, dass der BF bei der klinischen Untersuchung Auffälligkeiten der Wirkung von aufputschenden Substanzen, aber nicht Solche, wie sie während der abklingenden Phase auftreten, gezeigt habe.
- Nur weil keine anderen Faktoren, auf die eine Beeinträchtigung zurückgeführt werden kann, festgestellt worden sind, kann bei Vorliegen einer Blutanalyse, die von keiner relevanten Beeinträchtigung ausgeht, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung durch Suchtgift angenommen werden.

- Die Entscheidung zeigt komprimiert die Probleme, vor welchen die Behörden bei Bekämpfung von Suchtmitteln im Straßenverkehr stehen. Es darf an die kommende Bundesregierung der Wunsch formuliert werden, sich dieses Bereiches anzunehmen. Aus meiner Sicht wäre die Schaffung von Grenzwerten anzudenken. Dadurch wäre für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit gegeben.

- **Voraussetzungen der KFZ-Beschlagnahme(LVwG NÖ vom 18.06.2024, LVwG-S-871/001-2024)**
- Dem BF war angelastet worden, auf der Autobahn schneller als 130km/h gefahren zu sein, und zwar konkret 222,57km/h. Die Übertretung war im Nachfahren über 3km in gleichbleibendem Abstand mit einem ungeeichten Tachometer gemessen worden. Dabei wurde ein Messwert von 247km/h erreicht. Die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wurde mittels eines Sachverständigengutachtens ermittelt. Der BF war verwaltungsstrafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet, auch im Zentralen Führerscheinregister war kein Entziehungsverfahren eingetragen. Der BF war Zulassungsbesitzer, Eigentümer und allein Verfügungsberechtigter des Kraftfahrzeuges. Dieses wurde aufgrund der festgestellten Geschwindigkeitsübertretung zur Sicherung des Verfalls in Beschlag genommen.

- Die Vorgangsweise zur Ermittlung der Geschwindigkeit wurde vom LVwG für nachvollziehbar und schlüssig begründet erachtet. Hier interessieren ohnehin mehr die Ausführungen zur Beschlagnahme selbst. Dazu hat das LVwG folgendes ausgeführt:
- Durch die 34. StVO-Novelle sei hinsichtlich der Strafe für extreme Raserei ein dreistufiges System nach folgendem Schema eingeführt worden:
 - a) Erstmaliges für die Beschlagnahme taugliches Delikt (Vor-Ort-Prüfung bzw. Entscheidung)
 - b) Prüfung durch die Behörde über das Aufrechterhalten der Beschlagnahme (z.B Beendigung derselben und Herausgabe des KFZ aufgrund dinglicher Rechte Dritter) bzw. Bestätigung der Maßnahme
 - c) Prüfung etwaiger für den Verfall qualifizierenden vorliegenden (Wiederholungs-) Tatbestände bzw. Angemessenheit der Exekution (vgl. Erl RV 2092 Blg. XXVII GP).

- Ein Verfall ist nur extreme Geschwindigkeitsübertretungen vorgesehen. Auch dann ist von der Behörde eine Prognose hinsichtlich des künftigen Täterverhaltens anzustellen und es sind einschlägige Vorstrafen zu berücksichtigen. Diese Grundsätze sollen bereits bei der mit Bescheid verfügten Beschlagnahme zum Tragen kommen, soweit dies praktisch machbar ist .
- Die Beschlagnahme selbst, aus ihrer Rechtsnatur als Sicherungsmittel gedacht, bedarf bloß des Verdachts, nicht aber des Nachweises einer Verwaltungsübertretung (vgl. VwGH 24.02.2012, 2009/02/0343; 20.05.2025, Ra 2015/04/0032 zu § 39 VStG). Im konkreten Fall wurde mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt, dass die Höchstgeschwindigkeit im Freiland um mehr als 90km/h überschritten worden war.
- Die Grundsätze des dreistufigen Systems sollen nach dem Willen des Gesetzgebers in jedem Verfahrensabschnitt zum Tragen kommen. Demnach ist im Sinne einer zu treffenden Prognose zunächst darauf hinzuweisen, dass der BF die Absicht hatte, die Geschwindigkeit um mindestens 70km/h überschreiten zu wollen und dabei nicht mehr auf den Tacho zu achten. Er war erst seit etwas mehr als einem Jahr im Besitz der Lenkberechtigung und war ihm die Kenntnis der zulässigen Höchstgeschwindigkeit jedenfalls zumutbar. Ungeachtet dessen hat er ein Verhalten gesetzt, das die Prognose rechtfertigt, dass der Verfall aus spezialpräventiven Überlegungen nötig sei, um ihn von weiteren gleichartigen Vorgehensweisen abzuhalten

- Dem gegenüber ist es in diesem Stadium des dreistufigen Verfahrens für die Prognoseentscheidung nicht relevant, ob dem BF bereits vorher die Lenkberechtigung entzogen oder seine Verkehrsuntauglichkeit in anderer Weise festgestellt worden wäre.
- Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme wurden somit im gegenständlichen Fall für erfüllt angesehen.

Vielen Dank

ARBÖ

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund
Österreichs**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: 01 / 891 21-0

E-Mail: info@arboe.at

www.arboe.at

ARBÖ